

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHNEPFAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.02.2024

3. Verordnung: Abfallabfuhrverordnung

Verordnung über die Abfallabfuhr in der Gemeinde Schnepfau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnepfau vom 25.01.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrtermine

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspesiefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehricht und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(10) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und

Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden (§ 2 Abs. 4 Z.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

(11) „Abfallbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

(12) „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat. (§ 2 Abs. 6 Z.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002)

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder unzumutbare Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, z. B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Gemeinde abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z. B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Restabfälle verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wenn für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht. Die Verwendung von Abfalltonnen oder Abfallcontainern ist der Gemeinde Schnepfau bekannt zu geben und der Abfallbehälter bzw. der Abfallcontainer ist mit einem durch die Gemeinde ausgegebenen Chip für die elektronische Erfassung der Leerung auszustatten.

(3) Der Abfallbesitzer bzw. der Liegenschaftseigentümer hat die Abfallbehälter (Abfallsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer) auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(4) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.

(5) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung entweder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke für Bioabfälle oder Biotonnen verwendet werden. Im Übrigen sind Anzahl und Größe der Biotonnen so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechend ausreichendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung entstehen.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 und 5 über die Anschaffung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallbehälter gelten für Bioabfälle sinngemäß.

§ 6

Aufstellung Benützung von Abfallbehältern

Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

§ 7

Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet - das ist jener Bereich, in dem die Abfälle von der Liegenschaft oder von einem Übernahmeort abgeholt werden - ist im beiliegenden Lageplan, der als Anhang I einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Wenn die Liegenschaft nur erschwert angefahren werden kann oder die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen. Wenn die Liegenschaft nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind die Abfälle beim nächstgelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.

(3) Bei Bedarf kann die Gemeinde für Liegenschaften, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung von dort wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar wäre, Übernahmeorte festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen.

(4) Abfallbehälter dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Abfalltonnen und -container und sind nach der Entleerung unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 8

Abfuhrtermine

(1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt alle zwei Wochen.

(2) Die Abfuhr der gelben Säcke erfolgt monatlich. Die gelben Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(3) Jene Liegenschaften, die mit dem Sammelfahrzeug für gelbe Säcke nicht erreicht werden, müssen die gelben Säcke beim nächstgelegenen geeigneten Ort im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die genauen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten in einem jährlich zu veröffentlichenden Abfuhrplan festzulegen und diese bei Bedarf vorübergehend abweichend festzulegen.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den haushaltsüblichen Abfallsammelbehältern (Restmüllsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer) wegen ihrer Größe keinen Platz finden. Sperrige Holzabfälle können - getrennt vom sonstigen Sperrmüll - ebenfalls im Zuge der Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden. Die Entsorgung beider Fraktionen zusammen genommen ist bis zu einer Höchstmenge von 2 m³ pro Jahr gestattet.

(2) Der Sperrmüll und die sperrigen Holzabfälle sind rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag des bekanntgemachten Sammeltermins erfolgen.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern.

(2) Altpapier kann bei der monatlich stattfindenden Sammlung der Feuerwehr beim Bauhof abgegeben werden. Die Termine sind im Abfuhrplan gem. § 8 Abs. 4 anzuführen.

(3) Altmetall kann im Zuge der Sperrmüllsammlung an den gem. § 8 Abs. 4 bekannt gegebenen Terminen beim Bauhof abgegeben werden.

(4) Bioabfallsäcke können bei den beiden öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen in Hirschau und Schnepfau in den dafür vorgesehenen Containern abgegeben werden.

(5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 12

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier können bei der Sammlung der Feuerwehr abgegeben werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abzugeben.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen etc.) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Kunststoffsäcke gelten die §§ 6 bis 8 dieser Verordnung sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13

Altspesiefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der zweimal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlung beim Bauhof unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Sammelhof bzw. beim Gemeindeamt zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei der für die Gemeinde Schnepfau zuständigen regionalen Übernahmestelle beim AWIZ in Andelsbuch-Sporenegg abgegeben werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmorts zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmorts und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information

Die Abfuhrtermine sind im Abfuhrplan (Anhang II dieser Verordnung) angeführt.

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Grünmüllannahmestelle werden vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

§ 17

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gem. § 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. 1/2006 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,00 bestraft.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung nachfolgendem Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

I n g . R o b e r t M e u s b u r g e r

